

Änderung der Benutzungsordnung der Gemeinde Unterensingen für die Nutzung des gemeindeeigenen Grillplatzes (Albvereinsplatz)

Die Gemeinde Unterensingen unterhält den oben genannten Grillplatz (Albvereinsplatz).

§ 1

Der Grillplatz dient zur Erholung und zur Durchführung von rein privaten Festen.
Eine kommerzielle Nutzung ist nicht gestattet.

§ 2 Nutzungsberechtigte

Die Gemeinde Unterensingen stellt den Grillplatz der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung zur Verfügung.

Eine Genehmigung zur Benutzung des Grillplatzes ist nicht erforderlich.

Die Benutzung des öffentlichen Grillplatzes ist allen Personen ab 18 Jahren erlaubt.

Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glätteis und Hitze sowie die Dauer von Reparaturarbeiten kann der Grillplatz bzw. einzelne Teilbereiche gesperrt werden. Die vorübergehende Sperrung wird auf dem Platz durch Aushang verfügt.

Waldbrandgefahr

Ab Stufe 4 des Waldbrandgefahrenindex darf kein Feuer angezündet werden. Hierzu ist der Waldbrandgefahrenindex beim Deutschen Wetterdienst, Stationsname: Stuttgart Flughafen vor der Benutzung zu prüfen. (Homepage: Deutscher Wetterdienst – Waldbrandgefahrenindex)

§ 3 Nutzungszeit und Art der Nutzung

Der Aufenthalt an der Grillstelle ist täglich von morgens 9:00 Uhr bis abends 22:00 Uhr einschl. Aufräumarbeiten erlaubt.

Ausnahmen für eine anderweitige Nutzung des Grillplatzes erteilt das Ordnungsamt

Zur Befeuern der Grillstelle darf ausschließlich unbehandeltes Holz oder Holzkohle verwendet werden.

Nach Benutzung sind der Grillplatz und seine Einrichtung so zu verlassen, wie man den Grillplatz gerne vorfinden möchte, d. h. sauber und ohne Müll. Der gesamte Abfall ist einzusammeln und mitzunehmen.

Die Einrichtungsgegenstände des Grillplatzes wie Sitzbänke, Tische oder die befestigte Grilleinrichtung sind nicht zu beschädigen oder zu zerstören.

Musikanlagen, diverse Lautsprecher, Notstromaggregate oder ähnliches dürfen auf dem Grillplatz nicht benutzt werden.

Das Zelten und Campen ist nicht gestattet.

Hunde sind an der Leine zu führen.

Den Anordnungen des Beauftragten ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen ist der Beauftragte berechtigt, eine entsprechende Meldung an die Gemeinde zu geben, diese wird je nach Art und Schwere des Vergehens strafrechtlich gegen den Verursacher vorgehen.

Beauftragter der Gemeinde

Beauftragte der Gemeinde können Angehörige der Verwaltung und Bauhof, der gemeindliche Vollzugsdienst sowie der Jagdnutzungsberechtigte sein.

§ 4 Haftung:

Für Schäden, die sich aus der Benutzung des Grillplatzes und seiner Einrichtungen ergeben, haftet der Benutzer sowohl im Verhältnis zur Gemeinde Unterensingen als auch zu Dritten. Die Benutzung des Grillplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Der Benutzer stellt die Gemeinde Unterensingen von allen Schadenersatzforderungen frei. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust und die Beschädigung der vom Benutzer eingebrachten Sachen. Sie haftet ferner nicht für Unfälle auf dem Grillplatz, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

§5 Ordnungswidrigkeiten:

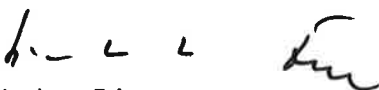
Ordnungswidrig im Sinne von § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- Außerhalb der nach § 3 festgelegten Öffnungszeiten sich im Bereich des öffentlichen Grillplatzes aufhält
- Entgegen § 3 den Grillplatz oder dessen Einrichtung beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen der Bestimmungen des § 2 benützt oder einer Benutzungsregelung zuwiderhandelt
- duldet oder durch zumutbare Maßnahme nicht verhindert, dass die oben bezeichneten Verstöße gegen die Benutzungsordnung durch Kinder begangen wird, die unter seiner Aufsicht stehen.

§6 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.10.2023 in Kraft

Unterensingen, den 19.09.2023



Sieghart Friz
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnungen für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich

oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung und Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

